

Hausordnung – Felix-Bloch-Schule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes (Sächsisches Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 27. September 2018 § 32).

Die Bestimmungen sind für alle Schüler¹ und Lehrer sowie andere Mitarbeiter, Besucher usw. verbindlich.

Die Hausordnung wird ergänzt durch:

- den Plan der Unterrichtszeiten
- den Aufsichtsplan
- den Fluchtwegeplan
- die Belehrungen zum Sportunterricht
- die Belehrungen für die Labor- und PC-Räume
- den Alarmplan

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

Die am Schulleben Beteiligten begegnen sich mit gegenseitiger Höflichkeit und fühlen sich der Erhaltung von Ordnung und Sicherheit verpflichtet. Von allen Schülern und Lehrern sowie anderen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Schule in der Öffentlichkeit angemessen vertreten.

2. Unterrichtszeit, Freistellungen, Entschuldigungen, Krankmeldungen

Der Unterricht beginnt und endet zu den vorgesehenen Zeiten. Alle Lehrer und Schüler sind zur Einhaltung der Unterrichtszeiten verpflichtet.

Die Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und gewährleisten ihre Arbeitsbereitschaft. Sie halten sich ab dem Vorklingeln vor bzw. in ihren Unterrichtsräumen auf.

Bei Unpünktlichkeit von Schülern zum Unterricht betreten sie, ohne diesen zu stören, das Klassenzimmer und geben in der darauffolgenden Pause im Sekretariat – z. H. Klassenleiter eine Begründung des Zuspätkommens ab. Der Klassenleiter leitet gegebenenfalls erzieherische Maßnahmen ein.

Das Ausbleiben eines Lehrers meldet der Klassensprecher bzw. sein Vertreter 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

¹ Wir haben aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet, neben der männlichen Form immer auch die weibliche Form zu nennen.

Freistellungen, Entschuldigungen und Krankmeldungen sind entsprechend der Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen zu behandeln. Dazu erfolgt eine gesonderte Belehrung durch den Klassenleiter zum Anfang des jeweiligen Schuljahres. Diese ist in der aktuellen Fassung bindend.

3. Verhalten

Für das Gelingen des Unterrichtes und die Erfüllung des Lehrauftrages tragen Lehrer und Schüler gemeinsam die Verantwortung. Dazu hilft auch, dass gerechtfertigte und sachliche Kritik, Anregungen und Wünsche von den Lehrern an die Schüler ebenso gerichtet werden können, wie von den Schülern über die Klassensprecher oder den Schülerrat an die Lehrer oder die Schulleitung.

Für die Schüler ist das Sekretariat zur Erledigung ihrer Angelegenheiten vorrangig in den Pausen geöffnet.

Ohne Aufsicht eines Lehrers dürfen sich die Schüler nicht in den Laborräumen bzw. PC-Räumen aufhalten. Für Ausnahmen ist der jeweilige Lehrer verantwortlich.

Kraftfahrzeuge sind im öffentlichen Straßenraum abzustellen. Im Schulgelände ist das Parken verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Schule übernimmt dann jedoch keine Haftung für beschädigte bzw. gestohlene Fahrzeuge.

Das Verlassen des Schulgeländes durch Schüler in der Zeit zwischen Beginn der ersten und dem Ende der letzten Unterrichtsstunde geschieht auf eigene Verantwortung.

Unfälle zählen in der Zeit nicht als Wegeunfälle.

Der Schulbesuch unter Einwirkung von Alkohol und anderer Suchtmittel ist verboten. Mitführen, Handel und Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist untersagt. Das betrifft ebenso das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen. Rauchen ist im gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Die Nutzung von Räumen und schuleigenen Einrichtungen außerhalb der Unterrichtszeit ist im Sekretariat anzumelden und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

4. Sauberhaltung

Alle Schulbesucher tragen für Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude, auf dem Hof und den schulischen Freiflächen Verantwortung und haben dementsprechend zu handeln.

Es hat jeder dazu beizutragen, dass der anfallende Müll reduziert wird und die Möglichkeiten zur Abfalltrennung wahrgenommen werden.

Bei einem Raumwechsel bzw. am Unterrichtsende sind die Unterrichtsräume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Dabei sind die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und ggf. die Stühle hoch zu stellen. Durch den Ordnungsdienst ist die Tafel zu säubern und bei Notwendigkeit eine Grobreinigung durchzuführen.

5. Schadensfälle

Bei Unfällen, Verlusten und sonstigen Schadensfällen ist unverzüglich der unterrichtende Lehrer, der Aufsichtsführende Lehrer oder das Sekretariat zu benachrichtigen. Die Schule haftet im Rahmen der vorgeschriebenen Gesetze. Für seine unbeaufsichtigt gelassenen Gegenstände trägt jeder Schüler das Risiko für Verlust, Beschädigungen usw. selbst.

Für durch Fahrlässigkeit oder mutwillige Beschädigung entstandene Schäden haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für verloren gegangene bzw. beschädigte schuleigene Bücher und andere Lehr- und Unterrichtsmittel ist materiell bzw. finanziell aufzukommen.

Gegenstände, die im Schulgebäude liegen geblieben sind, werden im Sekretariat abgegeben.

6. Verschiedenes

6.1. Alle schulischen Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

6.2. Die Schüler haben den Anordnungen aller technischen Mitarbeiter Folge zu leisten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktion ergeben. Bei Beschwerden steht jedem Schüler der Weg zum Schülerrat ebenso offen wie eine Rücksprache mit dem Klassenleiter oder der Schulleitung.

6.3. Kommerzielle und politische Werbung, Sammlung und Warenhandel sind im Schulgebäude und auf dem Grundstück untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schule bzw. die Schulleitung.

Veröffentlichungen im Schulgelände bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Sie dürfen keinen parteipolitischen, verfassungswidrigen, rassistischen und beleidigenden Inhalt haben.

6.4. Alle elektronischen Geräte sind im Unterricht abgeschaltet außerhalb des Handbereiches zu verwahren. Der Lehrer kann elektronische Geräte als Hilfsmittel im Unterricht genehmigen. Private elektronische Geräte dürfen keinesfalls in das Elektro- oder Datennetz der Schule eingebunden und/oder in diesem betrieben werden.

Alle Arten von Aufzeichnungen bezüglich Personen, Objekten oder Unterricht mit privaten elektronischen Geräten sind in der Schule verboten.

6.5. Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen extremistischer, rassistischer, antisemitischer, nationalsozialistischer, sexistischer, homophober oder ähnlich menschenverachtender Gesinnung nicht toleriert. Das schließt gewaltbereite Gruppen und Firmen oder Marken, die extremistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen und durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht, diskriminiert oder verunglimpft fühlen können (z. B. Bekleidung, Kennzeichen, Handyvideos und andere audiovisuelle Medien, Propagandamaterialien, Fahnen, Symbole oder Ähnliches), ein. Wer gegen dieses Verbot verstößt, muss auch mit schulischen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss rechnen.

6.6. Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§26 Sächs-SchulG) teilnehmen.

6.7. Die Hausordnung wurde am 12.06.2024 durch die Schulkonferenz bestätigt und tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 09.06.2020 außer Kraft.



Sven Kolibius
Schulleiter